

**Sehr geehrte Skifreundin, sehr geehrter Skifreund,**

**bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit sie wirksam vereinbart sind, Inhalt des zwischen Ihnen, der Teilnehmerin / dem Teilnehmer nachstehend „TN“ genannt und uns, dem Skiclub Hemer e.V. als Reiseveranstalter nachstehend „SKICLUB“ genannt, zustande kommenden Reisevertrages.**

## **1. Abschluss des Reisevertrages**

1.1. Mit der Reiseanmeldung und dem Betritt zum SKICLUB bietet der TN dem SKICLUB den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung verbindlich an. Die Anmeldung muss schriftlich an den SKICLUB erfolgen. Eine Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch!

1.2. Der Vertrag kommt mit der Annahme (Bestätigung) durch den SKICLUB zustande. Die Annahme kann durch den SKICLUB mündlich oder schriftlich oder per Email erfolgen.

## **2. Zahlung des Reisepreises**

2.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Bestätigung beim TN) ist eine Anzahlung in Höhe von 100,00 € pro Person zu bezahlen, welche auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Anzahlung muss bis spätestens 21 Tage nach Erhalt der Teilnahmebestätigung geleistet werden. Andernfalls wird der Reisevertrag aufgehoben.

2.2. Sollte keine andere Vereinbarung im Einzelfall getroffen sein, so ist die Restzahlung 60 Tage vor Reisebeginn fällig.

2.3. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen besteht.

## **3. Leistungen**

Die Leistungsverpflichtung des SKICLUBs ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reisebestätigung in Verbindung mit der für die Reise gültigen Ausschreibung.

## **4. Preisänderungen**

4.1. Der SKICLUB behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen in dem Umfang zu ändern, wie diese sich pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirken, sofern zwischen Vertragsschluss (Zugang der Reisebestätigung beim TN) und dem vereinbarten Reiseternin mehr als vier Monate liegen.

4.2. Im Falle einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der SKICLUB den TN unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor

Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

4.3. Falls Preiserhöhungen 5 % übersteigen, ist der TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

## **5. Rücktritt des TN / Umbuchen**

5.1. Der TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Im Interesse des TN und zur Vermeidung von Irrtümern ist der Rücktritt schriftlich, auch per Email, zu erklären. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem SKICLUB.

5.2. Tritt der TN vom Reisevertrag zurück, so kann der SKICLUB angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung durch den SKICLUB berücksichtigt.

5.3. Die Rücktrittspauschalen betragen, bezogen jeweils auf den Reisepreis und den einzelnen TN:

- bis 61 Tage vor Reiseantritt 100,00 € (Anzahlung)
- vom 60. bis 31. Tag vor Reisebeginn 65 %
- ab dem 30. Tag vor Reisebeginn 100 %

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von dem SKICLUB zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der SKICLUB bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den SKICLUB zurückerstattet worden sind.

## **7. Kündigung durch den SKICLUB**

7.1. Der SKICLUB kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der TN die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des SKICLUBs, bzw. der von ihr eingesetzten Reiseleitung, die mündlich bzw. telefonisch an die Eltern erfolgt, nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der SKICLUB, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Die von dem SKICLUB eingesetzten Reiseleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des SKICLUBs in diesen Fällen wahrzunehmen.

7.2. Der SKICLUB kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl zurücktreten. Der SKICLUB ist verpflichtet, den TN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ein Rücktritt später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig. Im Falle des Rücktritts kann der TN die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn der SKICLUB in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung des SKICLUBs diesem gegenüber geltend zu machen.

7.3. Der SKICLUB kann den Reisevertrag kündigen, wenn die Reise aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus Deutschland oder dem Reiseland oder wegen gesundheitlicher oder sicherheitsrelevanter Bedenken nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird dem TN die geleistete Anzahlung durch den SKICLUB erstattet.

## 8. Haftung

8.1. Die Haftung des SKICLUBs beschränkt sich auf die in der Reiseausschreibung angebotenen Leistungen, nicht jedoch auf Fremdleistungen, die lediglich vermittelt und als solche in der Reiseausschreibung ausdrücklich bezeichnet sind (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.)

8.2. Für Schäden des TN haftet der SKICLUB bei Verschulden bis zum dreifachen Reisepreis, wenn diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder der SKICLUB für den Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Auf die Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse, die bei dem Leistungsträger bestehen, kann sich der SKICLUB berufen.

8.3. Bei Leistungsstörungen (Mängeln) aus dem Reisevertrag beschränkt sich die Haftung des SKICLUBs auf Minderungs- oder Kündigungsansprüche des TN. §§651 c), d) und e) BGB finden Anwendung.

8.4. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gilt § 651 f) BGB.

8.5. Für Schäden, die im Rahmen der Reiseveranstaltung durch den TN verursacht werden, besteht durch den SKICLUB keinerlei Haftung.

## 9. Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende, Verjährung, Abtretungsverbot

9.1. Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von dem SKICLUB erbrachten Reiseleistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der TN unverzüglich gegenüber der Reiseleitung, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem SKICLUB geltend zu machen.

9.2. Ansprüche des TN gegenüber dem SKICLUB, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des TN gegen den SKICLUB aus unerlaubter Handlung –, verjähren nach sechs Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag.

9.3. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften des § 651 g) BGB über die Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis sowie über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

## 10. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1. Der SKICLUB wird den TN über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

10.2. Der TN ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des SKICLUBs bedingt sind.

10.3. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom TN nicht eingehalten werden, so dass der TN deshalb an der Reise verhindert ist, kann der SKICLUB den TN mit Rücktrittsgebühren entsprechend Ziff. 5.3. belasten.

## 11. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesen Reisebedingungen ist Iserlohn.

*Vorstandsbeschluss vom 06.02.2023*



## Reisebedingungen für die Durchführung von Vereinsfahrten des Skiclub Hemer e.V.

Mitglied des Westdeutschen und Deutschen Skiverbandes e.V.

Internet: [www.skiclub-hemer.de](http://www.skiclub-hemer.de)